

Grundkurs Privatrecht 2019/2020

10 – Abgabe und Zugang

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Gliederung

Zugang	1	Was ist der "Zugang" einer Willenserklärung?
Anwesende	a	Wann gehen Erklärungen unter Anwesenden zu?
Abwesende	b	Wann gehen Erklärungen unter Abwesenden zu?
Hindernisse	c	Was gilt bei Zugangshindernissen?
Abgabe	2	Was ist die Abgabe einer Willenserklärung?
Begriff	a	Wofür ist die Abgabe relevant?
abhandengek. WE	b	Was ist eine abhandengekommene Willenserklärung?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

1

Was ist der "Zugang" einer
Willenserklärung?

Wo ist der Zugang geregelt?

§ 130 BGB – Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

- (1) ¹Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. ²Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Einem anderen gegenüber abzugeben = empfangsbedürftig

Gilt entgegen Wortlaut auch "unter Anwesenden"

Vorher: keine Wirkungen, aber Gefahr des Wirksamwerdens

Wofür ist „Zugang“ wichtig?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Willenserklärung wird wirksam (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB)



Ausnahmen

- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung: wirksam mit Zugang
- Spätestens gleichzeitiger Widerruf (§ 130 Abs. 1 S. 2 BGB)
- Geschäftsunfähige:
Zugang bei gesetzlichem Vertreter (§ 131 Abs. 1 BGB)
- Beschränkt Geschäftsfähige (§ 131 Abs. 2 BGB)

Welche anderen Zeitpunkte kämen für die
Wirksamkeit in Betracht?

Zugang

Anwesende

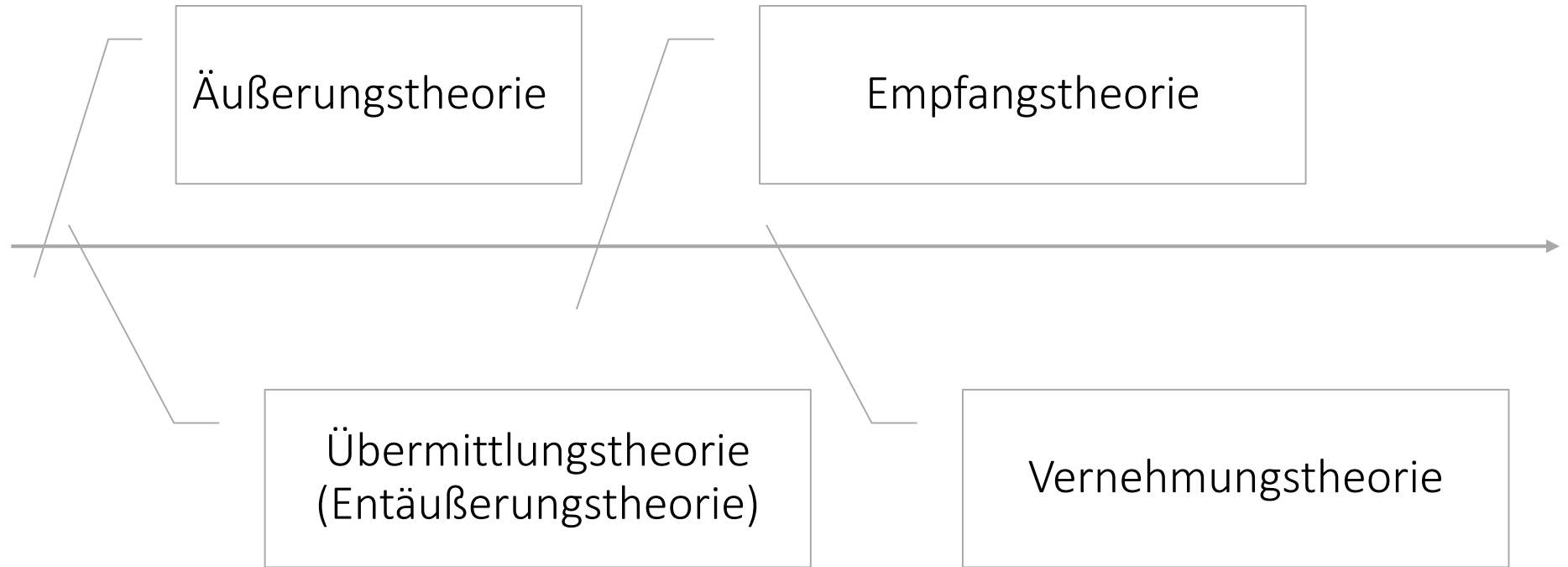
Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE



Kann man von § 130 BGB abweichen?

Zugang

Anwesende

Verschärfung

- Besondere Zugangsform ("Einschreiben")
- Kenntnisnahmeerfordernis

Abwesende

Hindernisse

Erleichterung

- Abgabe genügt / Zugangsfiktion
- Ausschluss des Widerrufsrechts iSd § 130 Abs. 1 S. 2 BGB

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Grenze für allgemeine Geschäftsbedingungen:
§ 308 Nr. 5, Nr. 6 BGB und § 309 Nr. 13 BGB

Welche Arten von Willenserklärungen sind
zu unterscheiden?

Wichtig!

Zugang

Anwesende

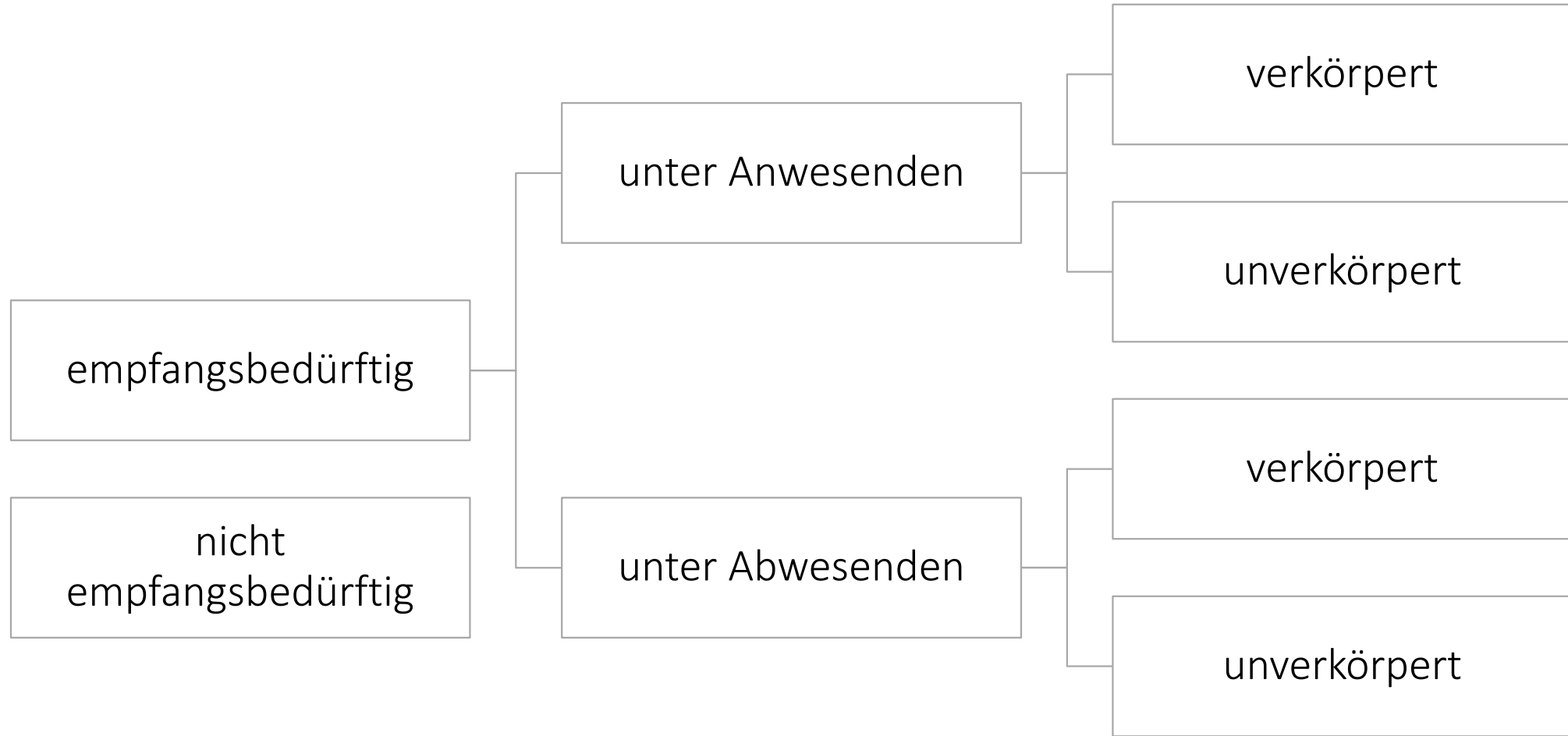
Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE



Was sind "verkörperte" und "unverkörperte" Willenserklärungen?

Wichtig!

Zugang

Anwesende

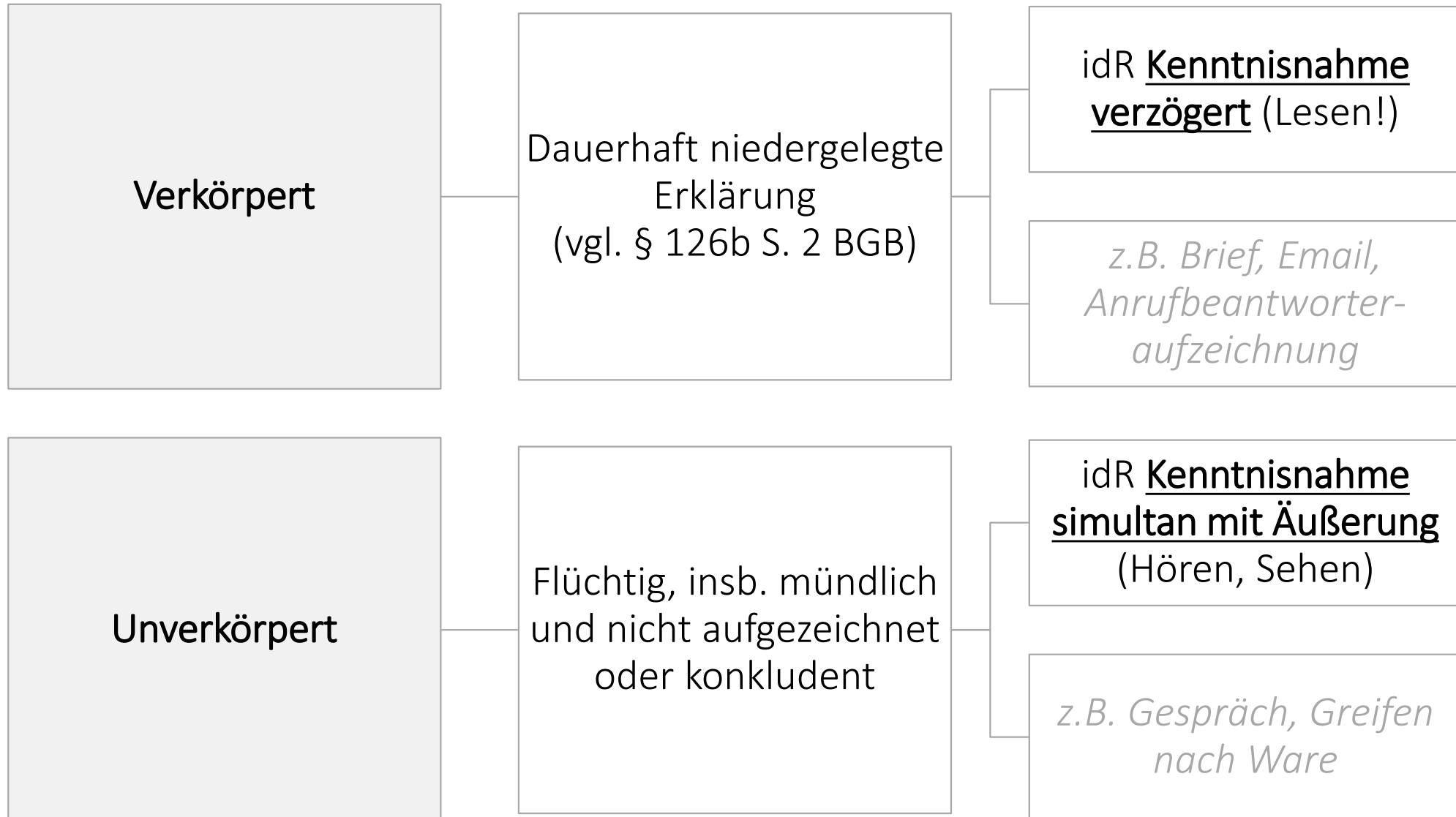
Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE



Fall

Zugang

K übernachtet in einem von V betriebenen Luxushotel in Frankfurt. In seinem Zimmer befindet sich eine Minibar. Auf einer Ablage über dieser Minibar klebt eine Preisliste, nach der u.a. eine 0,5-Literflasche Mineralwasser 3,50 € kosten soll.

Anwesende

Nachts hat K Durst und trinkt kurzentschlossen ein Glas Wasser aus dieser Flasche. Dabei wird er weder von V noch von sonst jemandem beobachtet.

Abwesende

Hindernisse

Bei der Abreise verlangt V, der von der leeren Flasche durch das Servicepersonal erfahren hat, von K Zahlung von 3,50 €.

Abgabe

Begriff

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 3,50 € aus § 433 Abs. 2 BGB?

abhandengek. WE

Lösung

Zugang

V → K aus § 433 Abs. 2 BGB

- I. Antrag des V (+) – insb. keine invitatio
- II. Annahme des K
 1. Abgabe (+), Zugang = Machtbereich + Kenntnismöglichkeit (-)
 2. Aber: Verzicht auf Zugang (§ 151 BGB)? (+)

V → K aus § 433 Abs. 2 BGB (+)

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Wann ist der Zugang entbehrlich?

Wichtig!

Zugang

Anwesende

§ 151 S. 1, 1. Var.

Nach Verkehrssitte nicht zu erwarten (insb. unentgeltlich)

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

§ 151 S. 1, 2. Var.

Ausdrücklicher oder konkludenter Verzicht (insb. Eilbedürftigkeit)

Begriff

abhandengek. WE

Achtung: Nur für die Annahmeerklärung (=nicht für andere Erklärungen)!

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

a

Wann gehen Erklärungen unter
Anwesenden zu?

Was bedeutet “**unter Anwesenden**”?

§ 147 BGB – Annahmefrist

- (1) ¹Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. ²Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.

Maßgeblich: Beteiligten können unmittelbar (ohne relevante Verzögerung) miteinander kommunizieren und verhandeln

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Wann geht eine Erklärung unter Anwesenden zu?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

M_1
(„Strenge Vernehmungstheorie“)

Erklärung wurde zutreffend
wahrgenommen

M_2
(„Eingeschränkte
Vernehmungstheorie“, hM)

Erklärender durfte davon ausgehen,
dass zutreffend wahrgenommen
wurde

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Fall

Die in Schwaben lebende Sächsin R möchte unbedingt einmal nach Portugal. Sie ruft daher beim Bremer Reisebüro B an und erklärt, sie wolle einen Flug nach “Porto” buchen.

Aufgrund des sächsischen Akzents der R versteht B allerdings “Bordeaux”, was sie sicherheitshalber auch noch zweimal auf hochdeutsch wiederholt (“Also Sie wollen nach Bordeaux?”, “Ich habe jetzt für Sie einen Flug nach Bordeaux. Ist das so richtig?”) und bucht eine Reise in die entsprechende französische Stadt. Die Reise soll 294 € kosten.

Die erhaltenen Reiseunterlagen schaut sich R zunächst nicht an. Erst kurz vor der geplanten Abreise entdeckt sie, dass ein ganz anderes Reiseziel als erwartet genannt wurde.

Hat B gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 294 € aus § 651a Abs. 1 S. 2 BGB?

Lösung

Zugang

B → R aus § 651a Abs. 1 S. 2 BGB

I. Antrag der R (+) – Auslegung nach § 157 BGB, (P) Zugang

II. Annahme des B (+) – Auslegung nach § 157 BGB, (P) Zugang

B → R aus § 651a Abs. 1 S. 2 BGB (+)

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

b

Wann gehen Erklärungen unter
Abwesenden zu?

Wann geht eine Erklärung unter Abwesenden zu?

§ 312i BGB – Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) ...²Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie **unter gewöhnlichen Umständen abrufen** können.

MaMö-Formel

Erklärung ist so in Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen hat

Möglichkeit ≠ tatsächliche
Kenntnisnahme!

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Wann kann “unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme gerechnet” werden?

Wichtig

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Übliche Leerung des Briefkastens – bei Privatpersonen einmal täglich, bei Unternehmen idR bis Ende der Geschäftszeit

Üblicher Abruf einer Mailbox / eines Emailposteingangs – bei Unternehmen: permanent; bei Privatpersonen Generationenunterschied?

Irrelevant: außerordentliche Störungen aus der Sphäre des Empfängers (Urlaub, Krankheit, Haft) – Grenze: Kenntnis des Erklärenden (§ 242 BGB)

Was ist der “Machtbereich”?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Wohnung (Brief unter
der Tür)

Briefkasten vor der
Wohnung

Externes Postfach

Zweigniederlassung
(Filiale) für Mutter
wenn üblich/typisch

Mailbox /
Emailpostfach

Problem: Aushang

Grds. nicht: Postfiliale
(Übergabe-
einschreiben)

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Wann geht ein Brief zu?

Der gewerbliche Mieter M hat 2015 bei Vermieter V eine Lagerhalle gemietet. Der Mietvertrag ist auf drei Jahre befristet, sieht jedoch vor, dass der Vertrag durch einseitige Erklärung des M zum Jahresende um weitere drei Jahre verlängert werden kann.

M erstellte ein entsprechendes Schreiben und warf es am 31. Dezember 2018 um 15:50 Uhr in den Firmenbriefkasten der kommerziellen Hausverwaltung, welche zur Vertretung von V ermächtigt war. Am 1. Januar meldet sich V bei M und meint, er habe keine Verlängerungserklärung erhalten, so dass der Mietvertrag nach § 542 Abs. 2 BGB beendet wurde. Einer Verlängerung nach § 545 BGB widerspreche er.

Hat M einen Anspruch gegen V auf weitere Gebrauchsüberlassung der Lagerhalle aus § 535 Abs. 1 BGB ab dem 1. Januar 2019 ?

Lösung

Zugang

M → V aus § 535 Abs. 1 BGB

Anspruch entstanden (+), aber erloschen nach § 542 Abs. 2 BGB? Ggf. Verlängerung (§ 542 Abs. 2 Nr. 2 BGB) durch Erklärung iSd Vertrages – aber © Zugang

Anwesende

Abwesende

Maßgeblich: Verkehrsanschauung, nicht: individuelle Verhältnisse des Empfängers

Hindernisse

→ Nach Schluss der Geschäftszeiten in den Briefkasten eines Betriebs eingeworfen

Abgabe

→ Silvester wird nachmittags idR nicht gearbeitet → Leerung erst am Folgetag

Begriff

→ Irrelevant: Vertragsklausel (auch andere Wege), generelle Öffnungszeiten

abhandengek. WE

M → V aus § 535 Abs. 1 BGB (-)

Was gilt bei Einschaltung von Hilfspersonen?

Zugang

**Empfangs-
bote**

Vom Empfänger ermächtigt oder als ermächtigt geltend (Ehepartner, Familienangehörige, nichteheliche LG, Angestellte) und bereit und geeignet

Weiterl. unter gew. Umst. (Risiko Empfänger)

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

**Erklärungs-
bote**

Nach Verkehrsanschauung nicht ermächtigt (kleine Kinder, Handwerker, WG-Mitglieder)

Zugang mit tats. Kenntnis (Risiko Erklärender)

Begriff

abhandengek. WE

**Empfangs-
vertreter**

Empfangsberechtigter mit Entscheidungsfreiheit auf Empfängerseite

Zugang mit Kenntnis des Vertreters

Was gilt bei Tod von Empfänger oder Erklärendem?

Zugang

Tod des Empfängers vor Zugang

- Grds. kein Wirksamwerden mehr möglich
- Aber: Auslegung (§§ 133, 157 BGB) als Erklärung ggü. Erben?
- Vermutung bei Annahme eines Antrags des Verstorbenen (§ 153 BGB)

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Tod des Erklärenden vor Zugang

- § 130 Abs. 2 BGB: Rechtlich irrelevant, maßgeblicher Zeitpunkt ist Abgabe (nicht Zugang)
- Ebenso: Verlust der Geschäftsfähigkeit
- Aber: Widerruf durch Erben / ges. Vertreter nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB bis zum Zugang möglich

Begriff

abhandengek. WE

Fall

Zugang

Abiturientin M aus München möchte in Passau Jura studieren. Sie entdeckt eine vom Immobilienunternehmen V angebotene 35m²-Wohnung für 600 €, was sie angesichts der Münchener Preise für ein günstiges Angebot hält. Als V ihr einen Mietvertrag zur Unterschrift zusendet, unterschreibt M sofort und schickt das Formular am Freitag per Brief an V. Der Brief wird am Samstag in den Briefkasten des V gelegt, der jedoch nur Montag bis Freitag ab 10:00 Uhr geöffnet hat. Am Samstag Abend trifft M ihre Freundin X, die ihr günstigere Angebote für Wohnungen zeigt. Kurz entschlossen schickt M eine Email an V, in der sie erklärt „*Der an sie zurückgesandte Vertrag soll nicht gelten*“. Am Montag nimmt V um 10:00 Uhr die Briefpost mit in seine Büroräume, schaltet dort den PC an und liest u.a. die Mail der M. Schließlich öffnet er auch die Umschläge der empfangenen Briefe und findet dort den unterschriebenen Vertrag.

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Hat V gegen M einen Anspruch auf Zahlung von Miete aus § 535 Abs. 2 BGB?

Lösung

Zugang

V → M aus § 535 Abs. 2 BGB

Anwesende

I. Antrag des V (+)

Abwesende

II. Annahme der M

Hindernisse

1. Abgabe (+), Zugang = Machtbereich + Kenntnisnahmemöglichkeit (+)

2. Aber: Kein Wirksamwerden wegen Widerruf nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB?

Abgabe

Problem: Rechtzeitigkeit („vorher oder gleichzeitig“)

Begriff

→ maßgeblich: Möglichkeit der Kenntnisnahme unter gewöhnlichen
Umständen = Öffnungszeiten

abhandengek. WE

→ gleichzeitig = rechtzeitig

V → M aus § 535 Abs. 2 BGB (-)

Was gilt für den Widerruf nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB?

Zugang

Abgrenzung: Widerruf nach Verbraucherschutzrecht (§ 355 Abs. 1 S. 1 BGB)

Anwesende

Abwesende

Abgrenzung: Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB)

Hindernisse

Abgrenzung: Kündigung (§ 314 Abs. 1 BGB) / Rücktritt (§ 346 Abs. 1 BGB)

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Maßgeblich: Machtbereich + Möglichkeit zur Kenntnisnahme,
nicht tats. Kenntnisnahme

Welche Probleme stellen sich im Rahmen von § 131 BGB?

Ausblick

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Was gilt, wenn der ges. Vertreter zufällig Kenntnis erlangt?

Kann eine WE gegenüber einem Betrunknen zugehen?

Was regelt § 132 BGB? (1)

§ 132 BGB – Ersatz des Zugehens durch Zustellung

(1) ¹Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. ²Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§§ 191 ff. ZPO

Insb. § 181 ZPO

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Was regelt § 132 BGB? (2)**§ 132 BGB – Ersatz des Zugehens durch Zustellung**

- (2) ¹Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen.

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

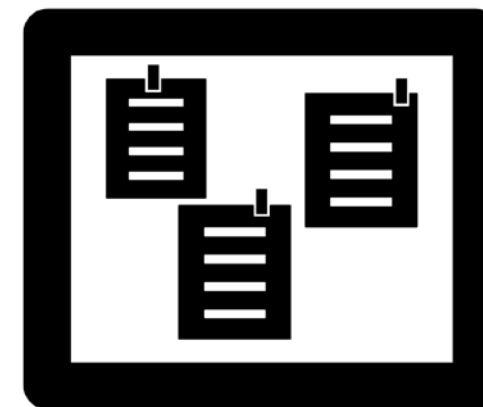
Begriff

abhandengek. WE

Was bedeutet “öffentliche Zustellung”?

§ 186 ZPO – Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung

(2) ¹Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. ²Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden.



Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

C

Was gilt bei Zugangshindernissen?

Wie ist die grundsätzliche Risikoverteilung bezüglich des Zugangs?

Zugang

Anwesende

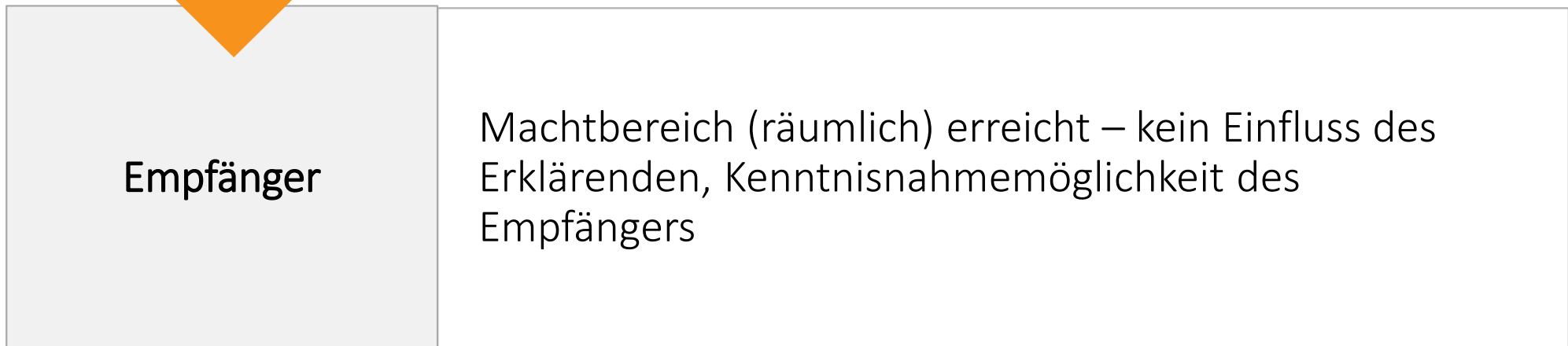
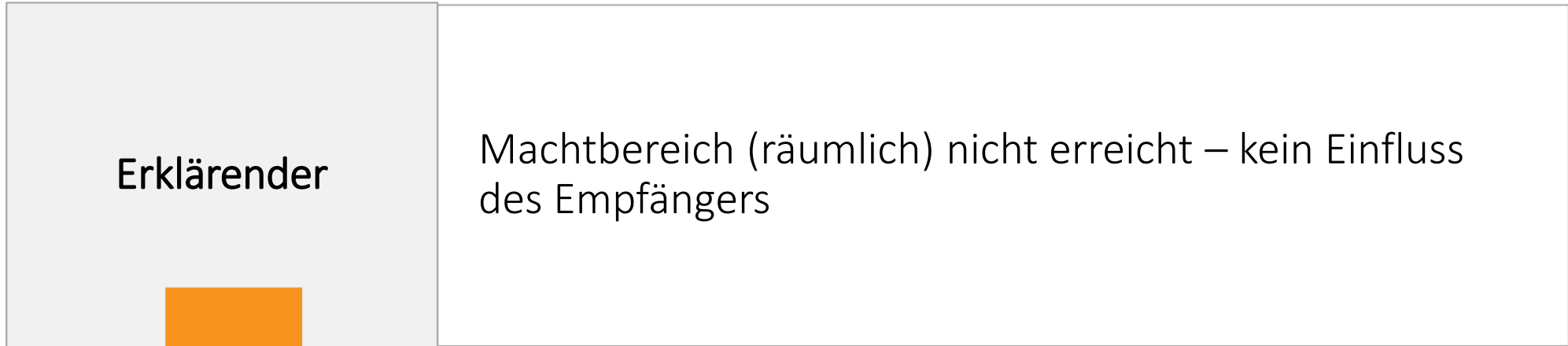
Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE



Wie kommt es zu Zugangshindernissen?

Zugang

Ausgangspunkt: Keine Pflicht, Empfangsvorrichtungen zu schaffen

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

aber: Obliegenheit, wenn rechtserhebliche Erklärungen erwartet (z.B. Arbeitsverhältnis, Mietvertrag, Vertragsverhandlungen/Anbahnung)

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

- Faxgerät defekt
- Briefkasten zerstört
- Ohne Information des Erklärenden verzogen
- Übergabeeinschreiben nicht abgeholt

Fall

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

K hat im Antiquitätenladen des V eine wertvolle Vase entdeckt. Da V für diese jedoch 1.000 € verlangt, bittet K um Bedenkzeit bis 18.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt soll V die Vase für K reservieren. Da K etwas schriftliches in der Hand haben möchte, vereinbaren sie, dass K seine Zusage per Fax an V schicken soll. Kaum hat K den Laden verlassen, erscheint X bei V, der diesem für die Vase 2.000 € anbietet. V bereut die Reservierung zugunsten des K und schaltet kurzerhand sein Faxgerät ab, damit er eine etwaige Erklärung gar nicht erst bekommt. Zwischen 17:00 Uhr und 18:00 versucht K wiederholt, seine verbindliche Zusage an V zu schicken, was jedoch am ausgeschalteten Fax des V scheitert. Erst als V sein Faxgerät um 18:05 Uhr wieder einschaltet, gelingt es K, ihm die Erklärung zuzusenden.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Vase aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Lösung

Zugang

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Anwesende

I. Antrag des V (+)

Abwesende

II. Annahme des K → neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB), da verspätet (§§ 146, 148)?

Hindernisse

„Machtbereich“ + „Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen“ (+), aber nach 18:00 Uhr, d.h. nach Fristablauf (§ 148 BGB) und damit ohne annahmefähigen Antrag (§ 146, 2. Var. BGB)

Abgabe

aber: Fiktion nach § 149 S. 2 BGB? Hier aber bereits zu spät abgesendet

Begriff

aber: Zugangsvereitelung (§ 242 BGB / § 162 BGB analog)

abhandengek. WE

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

Was gilt bei Zugangshindernissen?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Annahmeverweigerung

- Grds. unberechtigt → Fiktion
- Ausnahmsweise berechtigt (Frankierung, Beleidigung) → erneute Zusendung erforderlich, keine Rückwirkung

Zugangsverhinderung

- nachlässig → Erneute Zusendung erforderlich, aber: Rückwirkung wenn mit Eingang von Erklärung gerechnet werden musste
- absichtlich → Zugangsfiktion (arg. ex §§ 162, 815 BGB)

Was gilt bei Spam-Filtern?

Zugang

V hat K angeboten, seine Briefmarkensammlung für 500 € zu erwerben und für die Annahme eine Frist bis zum 2.10.2013 gesetzt. Am 1.10.2013 sendet K um 16:00 Uhr eine Email an V, dass er das Angebot annehme.

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Die knappe Email wird vom Emailanbieter des V irrig als Werbeemail identifiziert und landet in einem Spam-Filter. Erst am nächsten Tag wird V informiert, dass in seinem Spam-Filter eine Nachricht des K ist, die er auch erst dann „freigibt“ und liest. Er teilt dem K sofort mit, dass seine Email zu spät gekommen sei.

Abgabe

Begriff

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Briefmarkensammlung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

abhandengek. WE

Lösung

Zugang

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Anwesende

I. Antrag des V (+)

Abwesende

II. Annahme des K → neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB), da verspätet (§§ 146, 148)?

Hindernisse

Ablehnung (§ 149) erfolgt

„Machtbereich“ – Server oder Emailprogramm/Webseite?

Abgabe

„Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen“ – Vorhandensein von Spamfiltern allgemein bekannt?

Begriff

abhandengek. WE

K → V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

2

Was ist die Abgabe einer
Willenserklärung?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

a

Wofür ist die Abgabe relevant?

Was unterscheidet empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen?

Wichtig

	Regelfall	(seltener) Ausnahmefall
Zugang		
Anwesende	empfangsbedürftig	nicht empfangsbedürftig
Abwesende		
Hindernisse	Bestimmter Adressat = Schutzbedürfnis	Kein Adressat
Abgabe		
Begriff	Auslegung aus Empfängerhorizont (§ 157 BGB)	Grds. allein Wille maßgeblich (§ 133 BGB)
abhandengek. WE	Wirksamwerden erst mit Zugang (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB)	Kein Zugang erforderlich

Was sind nicht empfangsbedürftige
Willenserklärungen?

Klausur (-)

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

44 / 51

Testament
(§ 2231 BGB)Schutz des Erblassers vorrangig (Art. 14 Abs. 1
GG)**Auslobung**
(§ 657 BGB)

Begünstigter muss keine Kenntnis haben

**Dereliktion =
Eigentumsaufgabe**
(§ 959 BGB)

Richtet sich an Allgemeinheit

Was versteht man unter der „Abgabe“ einer Willenserklärung?

Wichtig

Zugang

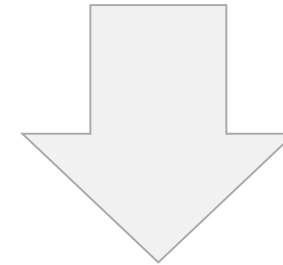
**Nicht
empfangsbedürftige
Willenserklärung**

Erkennbare endgültige Entäußerung

Anwesende

Abwesende

Hindernisse



Abgabe

**Empfangsbedürftige
Willenserklärung**

Willentlich in Richtung auf Empfänger auf den Weg
gebracht, so dass unter normalen Umständen mit
Zugang gerechnet werden kann

Begriff

abhandengek. WE

Wofür ist die Abgabe relevant?

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Wirksamwerden nicht
empfangsbedürftiger
Willenserklärungen

Irrelevanz von Veränderungen
durch Tod, Geschäftsunfähigkeit
(§ 130 Abs. 2 BGB)

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

Fristwahrung:
Anfechtung (§ 121 Abs. 1 S. 2 BGB),
Widerruf (§ 355 Abs. 1 S. 5 BGB),
Rüge (§ 377 Abs. 4 HGB),
etc.

Zugang

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

abhandengek. WE

47 / 51

b

Was ist eine abhandengekommene
Willenserklärung?

Welche Fälle bezeichnet man als
abhandengekommene Willenserklärung?

Wichtig

Zugang

Fehlendes Erklärungsbewusstsein

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Außer-
rechtlich

unvollständiger
Entwurf

Entwurf fertiggestellt
+ *Einschreiten Dritter*

Begriff

abhandengek. WE

Abhandengekommene
WE

Welche Ansichten zur „abhandengekommenen Willenserklärung“ werden vertreten?

Zugang		
Anwesende	M_1	Erklärung hat keine Rechtsfolgen
Abwesende		
Hindernisse	M_2	<ul style="list-style-type: none">• unwirksam• verschuldensunabhängig Schadensersatz analog § 122 BGB
Abgabe		
Begriff		
abhandengek. WE	M_3 (hM)	Anfechtung erforderlich (analog fehlendem Erklärungsbewusstsein)

Wie sieht dies in einem Fall aus?

Zugang

V überlegt, K einen Antrag über den Verkauf seiner Briefmarkensammlung für 500 € zuzusenden. Er hat bereits ein entsprechendes Schreiben aufgesetzt und dieses bereits unterschrieben. Er will sich aber noch überlegen, ob er dieses wirklich abschickt und lässt das Schreiben daher auf seinem Schreibtisch im unverschlossenen Büro liegen. Sein 12-jähriger Sohn S sieht das Schreiben, packt es in einen frankierten Umschlag und wirft es (wie schon in früheren Fällen) in einen Briefkasten. V bemerkt dies leicht fahrlässig nicht.

Anwesende

Abwesende

Hindernisse

Abgabe

Begriff

K freut sich bei Erhalt des vermeintlichen Antrags und erklärt telefonisch gegenüber dem verblüfften V die Annahme.

abhandengek. WE

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Briefmarkensammlung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?

Lösung

Zugang

K→V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Anwesende

1. Antrag des V iSv § 145 BGB

Abwesende

a. Willenserklärung? (P) Erklärungsbewusstsein, aber (+)

Hindernisse

b. Abgabe? Nicht mit Willen in Verkehr gebracht

aber: Ersatz durch Zurechnung? Arg. § 172 BGB?

Abgabe

c. Zugang (§ 130 BGB) (+)

Begriff

2. Annahme durch K iSv § 150 Abs. 2 BGB (+)

abhandengek. WE

3. Kein Erlöschen, Durchsetzbarkeit

K→V aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)